



Vorausgehende Marktkonsultation für die Durchführung des phytosanitären Baumschnittes an Edelkastanienbäumen

(Art. 20 LG 16/2015 und Art. 40 ff. der Richtlinie 2014/24/EU)

1. Vergabestelle

Die Abteilung Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen beabsichtigt die Durchführung einer vorausgehenden Marktkonsultation mit Wirtschaftsunternehmen im oben beschriebenen Sachbereich.

Mit dieser Bekanntmachung lädt die Vergabestelle alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer zur Teilnahme, mittels der Abfassung der „Interessensbekundung“ (Anlage 1) ein. Dies stellt einen vorausgehenden technischen Vergleich dar und zwar hinsichtlich der verlangten Leistung, welche auf der Rückseite beschrieben wird.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen und Unternehmen, welche die Voraussetzungen laut GvD 50/2016 für den Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung erfüllen und ihr Interesse innerhalb der nachfolgend genannten Frist und gemäß den aufgeführten Modalitäten bekundet haben.

3. Anweisungen zur Vorlage des Vorschlags:

- Frist für die Einreichung der Interessensbekundung: **Donnerstag, 02.11.2017, 12:00 Uhr.**
- Einheitspreis je geschnittenen Baum; Euro 60,00 (alles umfassender Betrag) zuzüglich mindestens Euro 25,00 (alles umfassender Betrag) zu Lasten des Begünstigten.

4. Mitteilungen, Informationen und Erklärungen hinsichtlich der vorausgehenden Marktkonsultation

Eventuelle Informationen und Erklärungen kann der Teilnehmer von der Vergabestelle ausschließlich mittels PEC-Mail unter folgender Adresse anfordern:

forstwirtschaft.foreste@pec.prov.bz.it

5. Ablauf der vorausgehenden Marktkonsultation – Übermittlung per E-Mail

Der interessierte Teilnehmer muss die Interessensbekundung, in allen ihren Teilen vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, innerhalb der oben angeführten Frist an die angegebene PEC-Mail übermitteln mit dem Betreff: „phytosanitärer Baumschnitt an Edelkastanienbäumen“.

6. Die Teilnahme an der vorausgehenden Marktkonsultation nimmt keinen Einfluss auf die spätere Teilnahme am Vergabeverfahren (d.h., sie schließt die Auftragsvergabe weder aus, noch sichert sie diese zu), stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme dar und auch keine Verpflichtung für die Weiterführung des Verfahrens.

Insbesondere werden durch die Teilnahme an der vorausgehenden Marktkonsultation keinerlei Ansprüche an die Vergabestelle gestellt.

Die Betroffenen können keinerlei Rechte diesbezüglich geltend machen.

Die Vergabestelle kann die vorausgehende Marktkonsultation unterbrechen, aussetzen oder widerrufen sowie die Konsultation eines oder mehrerer Wirtschaftsteilnehmer jederzeit abbrechen, ohne dass sie irgendeine Haftung übernimmt.

Die Teilnahme an der vorausgehenden Marktkonsultation lässt keinen Anspruch auf ein Entgelt und/oder eine Entschädigungsleistung erwachsen.

Gemäß Art. 13 GvD 196/2003 werden für den Verfahrenszweck der Verwaltung alle angegebenen Daten gesammelt, registriert, organisiert und aufbewahrt. Diese werden bearbeitet mittels traditioneller und technischer Hilfsmittel, zum Zwecke des spezifischen Verfahrens und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

Die Direktion

Anlage 1 – Bekanntmachung einer vorausgehenden Marktkonsultation

Der Abteilungsdirektor
Mario Broll

Durchführung des phytosanitären Baumschnittes an Edelkastanienbäumen

1. Gegenstand

Der Dienst umfasst den phytosanitären Baumschnitt, welcher auf die Revitalisierung von Kastanienbäumen, welche vom Rindenkrebs (*endotia parasitica*) befallen sind. An den einzelnen Bäumen müssen die von Krebs befallenen Äste entfernt werden und es muss die Baumkrone ausgeformt werden.

Es müssen Einzelbäume und Baumgruppen, welche im Gelände oder in den traditionellen Kastanienhainen stehen geschnitten werden.

Der Dienst betrifft die Zonen mit autochthonem Kastanienbestand und folglich die Forstinspektorate Bozen 1, Bozen 2, Brixen, Meran und Schlanders.

2. Durchführung des Dienstes

Der Direktor des territorial zuständigen Forstinspektorates oder ein Bevollmächtigter vereinbaren vor Ort die konkreten Schnittmaßnahmen (Arbeitsprogramm mit Anzahl der zu behandelnden Bäume, Zeitplan, Lage der betroffenen Bäume). Der Wirtschaftsteilnehmer kann nur mit Zustimmung des zuständigen Forstinspektorats vom vereinbarten Programm abweichen und insbesondere darf er die Durchführung von Schnittmaßnahmen an verstreuten Einzelbäumen nicht verweigern.

Das Personal der gebietszuständigen Forststationen bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes. Die Arbeiten dürfen ausschließlich von dazu befähigten Personal durchgeführt werden, welches mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet ist.

3. Dauer

Der Dienst muss im Zeitraum mit dem geringsten Sporenflug des Erregers durchgeführt werden und zwar in den Monaten von November bis März.

4. Vergütung

Für jeden geschnittenen Baum wird ein Einheitspreis von mindestens Euro 85,00 ausbezahlt, der sich folgendermaßen zusammensetzt: Euro 60,00 (alles umfassender Betrag) zu Lasten der Vergabestellen und zusätzlich mindestens Euro 25,00 (alles umfassender Betrag) zu Lasten des Begünstigten. Diese Vergütung gilt unabhängig vom konkret verlangten Dienst.

Die Vergütung umfasst auch sämtliche Ausgaben des Wirtschaftsteilnehmers für den Ankauf von Materialien und Schutzausrüstung für die Durchführung des Dienstes.

Der an die Vergabestelle ausgestellte Rechnung ist eine Aufstellung beizulegen, welche die Spesenbeteiligung seitens des Begünstigten belegt und zwar mit Angabe der Nummer und des Datums der betreffenden Rechnung, der Anzahl der geschnittenen Bäume, der Grundparzelle und Katastralgemeinde (alternativ dazu Angabe der Längen- und Breitengrade).

5. Zahlung

Die Ausstellung der elektronischen Rechnung erfolgt nach Beendigung des Dienstes. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung.

6. Haftung

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen eine ordnungsgemäße Position hinsichtlich der Sozial- und Unfallversicherung sowie der Haftpflicht gegenüber Dritten aufweisen.